



Merkblatt zur Bestellung von Sachverständigen

1. Wie wird man öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger?

Die Grundlagen und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung ergeben sich im Einzelnen aus der von der Handwerkskammer erlassenen Sachverständigenordnung (SVO). Die SVO bestimmt das Auswahl- und Bestellungsverfahren, nach dem die Handwerkskammer die öffentliche Bestellung durchführt, normiert die Rechte und Pflichten der Sachverständigen und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Sachverständigen und Kammer.

2. Die wichtigsten Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung sind:

1. Grundsätzlich Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe seit drei Jahren (praktische Erfahrung in unternehmerisch leitender Funktion eines Handwerksbetriebes)
2. Persönliche Eignung.
3. Hierzu sind u. a. vorzulegen:
 - polizeiliches Führungszeugnis
4. Nachweis der besonderen Sachkunde (überdurchschnittliche Fachkenntnisse), der notwendigen praktischen Erfahrung sowie der Fähigkeit, Gutachten zu erstellen. Sachkundeprüfungen können z.B. durch gewerkspezifische Fachverbände (z. B. Landesinnungsverbände) und weitere Stellen für die restlichen Anforderungen durchgeführt werden.
5. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse (evtl. Schufa-Auskunft)

3. Als Sachverständiger kann auch öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer:

1. zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigt (Meisterprüfung, Dipl.-Ing.), aber nicht eingetragen ist, dafür aber
2. in den letzten zehn Jahren mindestens sechs Jahre in einem Handwerksbetrieb des Gewerkes, für das er bestellt werden will, praktisch tätig gewesen ist, davon mindestens drei Jahre als Handwerksunternehmer oder in betriebsleitender Funktion (Eintragung!!),
3. seine Niederlassung als Sachverständiger oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Hauptwohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat,
4. die übrigen genannten Voraussetzungen (Nr. 2 Abs. 2 - 5) erfüllt.

Neben dem hohen fachlichen Wissen muss der Sachverständige auch die mit seiner Sachverständigentätigkeit zusammenhängenden rechtlichen Grundlagen beherrschen. Hierzu werden die erforderlichen rechtskundlichen Schulungen z. B. bei der Akademie des Handwerks auf Schloss Raesfeld oder anderen ähnlich geführten Institutionen durchgeführt. Das Seminar in Raesfeld z. B. schließt mit einem Multiple-Choice-Test ab. Die Teilnahme an diesem oder einem anderen, von den Kammern anerkannten Seminar ist verbindlich.

Wir weisen darauf hin, dass eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen keine eigenständige Ausbildung darstellt. Ein Anspruch auf Bestellung besteht damit nicht. Entsprechend erfolgt seitens der Handwerkskammer keine konkrete, gewerksbezogene Schulung bzw. ein Lehrgang, sondern der Bewerber muss über die besondere fachliche Qualifikation in seinem Handwerk bereits verfügen und diese in dem dargestellten, vorgeschriebenen Verfahren nachweisen.